

**Satzung**  
**über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss**  
**an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen**  
**des Abwasserzweckverbandes ÖRTZETAL**

Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) und der §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal in seiner Sitzung vom 01.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband Örtzetal betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Bergen (Einrichtung "Bergen");
2. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Hermannsburg (Einrichtung "Hermannsburg");
3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).

(3) Der Abwasserzweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Abwasser i.S. dieser Satzung ist Schmutzwasser.

1. Schmutzwasser ist

a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),

b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt

ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

2. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(5) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

(6) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

1. Leitungsnetz mit eigenen Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie die Pumpstationen;

2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Abwasserzweckverbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Abwasserzweckverband bedient;

(7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend

auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3

#### Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Abwasserzweckverband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 149 Abs.6 Satz 4 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. In der Aufforderung ist das dringende öffentliche Bedürfnis für den Anschluss darzulegen. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle ein-

gebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

#### § 4

##### Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach §§ 8 und 9 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

#### § 5

##### Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Abwasserzweckverband zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

#### § 6

##### Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Abwasserzweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und de-

ren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

(2) Genehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der Abwasserzweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der Abwasserzweckverband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der Abwasserzweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. Der Abwasserzweckverband kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Ab-

wasserzweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Abwasserzweckverband sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

## § 7

### Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim Abwasserzweckverband zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

1. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,

2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,

3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers

- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage

- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen  
(z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)

- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,

4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer

- Gebäude und befestigte Flächen

- Grundstücks- und Eigentums-  
grenzen

- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle

- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant

- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,

5. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,

2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,

3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## § 8

### Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in dieser Satzung geregelten Einleitungsbedingungen.

Wenn eine Einleitung nach der Abwasserverordnung (vgl. § 151 Abs. 1 NWG) genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Abwasserverordnung erteilte Genehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht. Ist der Abwasserzweckverband für die Erteilung der Genehmigung nach § 151 Abs. 1 NWG nicht zuständig, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Abwasserzweckverband innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung eine Abschrift der Genehmigung auszuhändigen.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionschacht vorhanden ist, ist der Abwasserzweckverband berechtigt, die zu Messung erforderlichen Einrichtungen anderweitig einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist im Übrigen verpflichtet, dem Abwasserzweckverband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so kann der Abwasserzweckverband fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen erstellt und/oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen ergriffen werden.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Abwasserzweckverband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in dieser Satzung für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

(6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Abwasserzweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

(8) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf bzw. in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

(9) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, auf seine Kosten die Einleitung entsprechend anzupassen. Auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes hat die Anpassung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu erfolgen.

## § 9

### Besondere Einleitungsbestimmungen

(1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren,
- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
- das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehrlicht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Latizes, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten

Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;

- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;

- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;

- Kondensate aus Brennwärtekesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung  $\geq 25$  kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung  $\geq 25$  kW;

- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

- Inhalte von Chemietoiletten;

- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);

- Abwässer aus der Brandschadenssanie- rung;

- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen;

- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot dieser Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV -) vom

20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714 ff.) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.

(3) Gentechnisch neukombinierte Nucleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

(4) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1.	Allgemeine Parameter	
a)	Temperatur	35 <sup>0</sup> Celsius
	(DIN 38404 - C 4)	
b)	pH-Wert	wenigstens
	6,5	
	(DIN 38404 - C 5)	
		höchstens 10,0
c)	absetzbare Stoffe	
	nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist	
	nach 0,5 Std.	
	(DIN 38409 - H 9)	
	Absetzzeit	
-	biologisch nicht abbaubar	
-	biologisch abbaubar	10,0 ml/l
-	bei toxischen Metallhydro- oxiden	0,3 ml/l

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbar

(DIN 38409 - H 19)

100 mg/l

b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen

über Nenngröße 10 (>NG 10) führen:  
gesamt (DIN 38409 - H 17)

250 mg/l

### 3. Kohlenwasserstoffe

a) Kohlenwasserstoffindex insgesamt

100 mg/l

(DIN EN ISO 9377-2-H 53

DIN EN 856 <Teil 1, Mai 2002; Teil2;

Oktober 2003> und DIN 1999 100

<Oktober 2003> Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten.

b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im

Einzelfall eine weitergehende

Entfernung der Kohlenwasserstoffe

erforderlich ist:

20,0 mg/l

(DIN EN ISO 9377-2-H 53)

c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)

1,0 mg/l

(DIN EN 1485-H 14)

d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen,

Tetrachlorethen, 1,-1,-1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)

0,5 mg/l

(DIN EN ISO 10301-F 4)

### 4. Organische Stoffe

a) Phenolindex, wasserdampflich

100 mg/l

(DIN 38409 – H 16-2)

b) Farbstoffe

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleiten des Ablaufs einer mecha-

nischen-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr

gefärbt erscheint.

### 5. Organische halogenfreie Lösemitel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller

Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als

10 g/l als TOC

(gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F 9)

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon (Sb)

0,5 mg/l

(DIN EN ISO 11969-D 18; DIN 38405-D 32; DIN EN ISO 11885-E 22)

b) Arsen (As)

0,5 mg/l

(DIN 38406-E 29; DIN EN ISO 11969-D 18; DIN EN ISO 11885-E 22)

c) Barium (Ba)

2,0 mg/l

(DIN EN ISO 11885 - E 22)

d) Blei(Pb)

1,0 mg/l

(DIN 38406 – E 6; DIN 38406 – E 16;

DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406-E 29)

e) Cadmium (Cd)

0,5 mg/l

(DIN 38406 – E 16; DIN EN ISO 5961 - E 19;

DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406-E 29)

f) Chrom 6wertig (Cr)

0,2 mg/l

(DIN EN ISO 10304-3 - D 22; DIN 38405 – D 24;

DIN EN ISO 11885-E 22)

g) Chrom (Cr)

1,0 mg/l

(DIN EN 1233-E 10; DIN 38406-E 29;

DIN EN ISO 11885-E 22)

h) Cobalt (Co)

2,0 mg/l

(DIN 38406 – E 16; DIN 38406 – E 24;

DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406 – E 29)

i) Kupfer (Cu)

1,0 mg/l

(DIN 38406 – E 16; DIN 38406 – E 7;

DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406 – E 29)

j) Nickel (Ni)

1,0 mg/l

(DIN 38406 – E 11; DIN 38406 – E 16;

DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406 – E 29)

k) Quecksilber (Hg)

0,1 mg/l

(DIN EN 1483 -.E 12; DIN EN 12338 - E 31)

l) Selen (Se)

1,0 mg/l



(DIN 38405 – D 23-2)

m) Silber (Ag)

0,5 mg/l

(DIN EN ISO 11885 - E 22)

n) Zink (Zn)

5,0 mg/l

(DIN 38406 – E 8-1; DIN 38406 – E 16;

DIN EN ISO 11885-E 22; DIN 38406 – E 29)

o) Zinn (Sn)

5,0 mg/l

(entspr. DIN EN ISO 11969 - D 18; entspr.

DIN EN ISO 5961 A.3 - E 19; DIN EN ISO

11885 - E 22; DIN 38406 – E 29)

p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)

keine Begrenzung, soweit keine

Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und  
–reinigung auftreten.

#### 7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)

1,0 mg/l

(DIN 38405 – D 13)

b) Cyanid, gesamt (CN)

20 mg/l

(DIN 38405 – D 13)

c) Fluorid (F)

50 mg/l

(DIN 38405 – D 4 entspr. DIN EN ISO

10304- 2 -D 20)

d) Phosphor, gesamt (P)

50 mg/l

(DIN EN 1189 A.6 - D 11; DIN EN ISO

11885 - E 22P)

e) Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N)

10 mg/l

(DIN EN 26777 - D 10; DIN EN ISO

10304- 2 -D; 20 DIN EN ISO 13395 -D 28)

f) Sulfat SO<sub>4</sub>

600 mg/l

(DIN EN ISO 10304 - 2 - D 20; DIN 38405 -

D 5)

g) Sulfid, leicht freisetzbar (S)

2,0 mg/l

(DIN 38405 – D 27)

#### 8. Spontan sauerstoffzehrende Stoffe (z.B.

Natriumsulfit, Eisen(-II)–Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN V 38408 - G 24)

100 mg/l

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(5) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von dem Abwasserzweckverband durchgeführt werden kann.

(6) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert ist die qualifizierte Stichprobe nicht anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-

Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(7) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot dieser Satzung.

(8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den Abwasserzweckverband unverzüglich zu unterrichten.

## II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage

### § 10

#### Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Abwasserzweckverband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Höhenlage der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung vor dem zu entwässernden Grundstück.

(2) Der Abwasserzweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.

(3) Der Abwasserzweckverband lässt die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht/-kasten auf dem zu entwässernden Grundstück) herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Der Abwasserzweckverband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Verstopfung von ihm verursacht wurde.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

## § 11

### Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden), DIN EN 12056 (Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden) und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 (Fassung vom Dezember 2002) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Abwasserzweckverband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Abwasserzweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden

Mängel festgestellt, so ist dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband mitzuteilen. Der Abwasserzweckverband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes hat die Anpassung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu erfolgen.

(6) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Abwasserzweckverband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

## § 12

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Dem Abwasserzweckverband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### § 13

#### Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Abwasserzweckverband nicht hergeleitet werden.

(2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

(3) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn

- ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
- die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
- (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z.B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
- (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

### III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

#### § 14

#### Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinklär-

anlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert an- und abgefahren und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne weiteres entleert/entschlammung werden können.

(3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

### § 15

#### Einbringungsverbote

Die Einleitungsbedingungen dieser Satzung gelten auch für diese Grundstücksentwässerungsanlage.

### § 16

#### Entleerung

(1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von dem Abwasserzweckverband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammung. Zu diesem Zweck ist dem Abwasserzweckverband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Abwasserzweckverband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

2. Kleinkläranlagen werden bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der

Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen.

Vorraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Die Messungen/Untersuchungen haben nach den anerkannten Regeln der Technik und mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Abwasserzweckverband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Werden dem Abwasserzweckverband die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen nach Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, bestimmt der Abwasserzweckverband den Zeitpunkt für eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen.

(3) Der Abwasserzweckverband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### IV. Schlussvorschriften

##### § 17

##### Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Abwasserzweckverbandes oder mit Zustimmung des Abwasserzweckverbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

##### § 18

#### Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Abwasserzweckverband unverzüglich  
- mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem Abwasserzweckverband mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Abwasserzweckverband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband mitzuteilen.

#### § 19

##### Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Abwasserzweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

### § 20 Befreiungen

(1) Der Abwasserzweckverband kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### § 21 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Abwasserzweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Abwasserzweckverband geltend machen.

(2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Abwasserzweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhö-

hung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Abwasserzweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Abwasserzweckverband schuldhaft verursacht worden sind.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

### § 22 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (Nds. GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. S. 414) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;

2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;

3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8, 9 und 15 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;

6. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

7. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

8. § 12 Beauftragten des Abwasserzweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

9. § 16 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert;

10. § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt,

11. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

12. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 24 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge, für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25  
Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26  
Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei dem Abwasserzweckverband archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 27  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Abwasserbeseitigungssatzungen vom 18.12.2003 außer Kraft.

Bergen, den 01.12.2004

Rosenbrock            L.S.            Köhler

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises  
Celle Nr. 24 vom 23.12.2004